

Entscheidung beträgt zwei Wochen (§ 19 Abs. 4). Diese Entscheidung ist im Rahmen des Beschwerdeverfahrens endgültig, soweit nicht gemäß § 19 a der Gerichtsweg zulässig ist.

Die Beantwortung der Beschwerde sollte aus politisch-operativen Gründen grundsätzlich mündlich erfolgen. Sie sollte in Form einer Aussprache durchgeführt werden, deren Ergebnis in geeigneter Weise zu dokumentieren ist. Dabei ist anzustreben, das Ergebnis der Aussprache vom Betroffenen schriftlich bestätigen zu lassen. Sollen Beschwerden schriftlich beantwortet werden, muß das den Regelungen der Postordnung Post an Dritte - entsprechen.

1 -

Ablehnende Entscheidungen, gegen die gemäß § 19 a der Gerichtsweg zulässig ist, sind schriftlich zu beantworten. Die schriftliche Beantwortung ist für den Betroffenen Grundlage für den Antrag auf Nachprüfung: dieser Entscheidung durch das Gericht.

Auch hieraus ergibt sich das Erfordernis, daß Beschwerden unter strikter Beachtung der allgemeinen Regelungen über die Wahrnehmung der Befugnisse des VP-Gesetzes und der spezifischen Regelungen der Einzelbefugnis zu überprüfen und die Entscheidung sachlich zu begründen ist und damit der weiteren Überprüfung durch das Gericht standhält. In diesem Zusammenhang ist weiterhin zu beachten, daß der Bürger das Recht hat, im gerichtlichen Verfahren in die Prozeßakten einzusehen und sich durch einen in der DDR zugelassenen Rechtsanwalt oder einen anderen Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. ¹

¹ vgl. Ziff. 4 der 1, Durchführungsbestimmung zur Postordnung vom 15. Januar 1971 zur einheitlichen Durchsetzung der Grundsätze über den Schriftverkehr des MfS, zur technisch-organisatorischen Behandlung des für den Schriftverkehr bestimmten Schriftgutes BdL,-Nr.: 153/71